

Drei Jahre nach dem **Verbot von linksunten.indymedia:**

Das Bundesinnenministerium schweigt, das Bundesverwaltungsgericht windet sich – nun soll das Bundesverfassungsgericht prüfen

Am 14. August 2017 wurde im Bundesinnenministerium in der Berlin die Verfügung zum Verbot von linksunten.indymedia.org ausgedruckt und unterschrieben. Durch die Verfügung wurde die internet-Plattform linksunten.indymedia bzw. deren HerausgeberInnenkreis zu einem „Verein“ erklärt und kurzerhand verboten (s. zu diesem Unterschied: *linksunten.indymedia – was ist eigentlich noch verboten?*)¹. Am 25.08.2017 wurde das Verbot dann öffentlich bekannt gemacht und mit mehreren Haussuchungen in Freiburg vollzogen. Dagegen sind mittlerweile drei Verfassungsbeschwerden beim Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe anhängig.

Labournet veröffentlicht aus Anlaß des Jahrestages exklusiv einen zwölfseitigen Auszug aus einer dieser Verfassungsbeschwerden.

Verfassungsbeschwerde der VerbotsadressatInnen

Zum Hintergrund ist folgendes zu erklären: Eine der drei Verfassungsbeschwerde ist seitens derjenigen anhängig, denen die Verbotsverfügung 2017 zugestellt worden war und die das Bundesinnenministerium für die damaligen BetreiberInnen von *linksunten* hält (labournet berichtete). Sie waren am 29. Januar 2020 vor dem Bundesverwaltungsgericht in Leipzig mit einer Klage gegen das Verbot gescheitert, weil sie nicht bereit waren, als VertreterInnen des vermeintlichen „Vereins“ aufzutreten – das heißt: sich als ehemalige BetreiberInnen zu bekennen (SZ v. 30.01.2020). Dagegen richtet sich nun deren Verfassungsbeschwerde. Sie versuchen nun in Karlsruhe mit einem Argument zum Zuge zu kommen, mit dem sie das Bundesverwaltungsgericht nicht überzeugen konnten:

„Rechtsanwältin Furmaniak erinnerte an den Grundsatz, dass niemand gezwungen werden könne, sich selbst zu belasten“ (FAZ v. 29.01.2020) / „Wenn unsere Mandanten sagen würden: ‚Ja, wir haben Indymedia-Linksunten gemacht‘, könnten sie sich damit selber belasten“, erläuterte Rechtsanwalt Sven Adam in der Verhandlungspause gegenüber der WELT. Schließlich sei das Verfahren wegen Bildung einer kriminellen Vereinigung nur vorläufig und mit Blick auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts eingestellt worden.“ (Die Welt vom 30.01.2020)

Verfassungsbeschwerde einer *linksunten*-LeserIn und -AutorIn

¹ Leider ist beim Spiegeln des ursprünglich bei de.indymedia erschienen – und dort z.Z. leider schlecht erreichbaren – Artikels das Layout etwas verunglückt.

Die beiden anderen Verfassungsbeschwerden stammen von Detlef Georgia Schulze. Schulze war bekenendeR LeserIn und AutorIn von *linksunten* – und ist dadurch in einer anderen juristischen Sprechposition als diejenigen, die für die ehemaligen BetreiberInnen gehalten werden, aber es nicht bestätigen.

Schulze macht vor allem geltend, daß auch seine/ihre eigenen Artikel von dem Verbot betroffen waren – und aufgrund des Verbotes bei *linksunten* keine (neuen) Artikel mehr lesen zu können. Betroffen seien die Meinungsäußerungs-, Presse- und Informationsfreiheit.

Ein zweigleisige juristisches Vorgehen

Schulze wählte – vorsichtshalber – ein zweigleisig juristisches Vorgehen:

++ Zum einen beantragte Schulze – um den zweiten Jahrestag des Verbotes herum – beim Bundesinnenministerium, das Verbot zurückzunehmen.

++ Zum anderen beantragte Schulze schon damals – aus fristen-technischen Gründen und um das Kostenrisiko zu begrenzen – beim Bundesverwaltungsgericht Prozeßkostenhilfe für eine Anfechtungsklage direkt gegen das Verbot – also nicht erst über den ‚Umweg‘ des Antrages an das BMI.

Beide Gleise sind mittlerweile bis Karlsruhe befahren (und werden für den Fall eines dortigen Mißerfolgs auch noch bis zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg befahren werden).

Gleis 1: Antrag auf Prozeßkostenhilfe für eine Anfechtungsklage direkt gegen das Verbot

1. Der Prozeßkostenhilfeantrag wurde vom Bundesverwaltungsgericht bereits im vergangenen Jahr – wegen Verneinung der hinreichenden Erfolgsaussicht der beabsichtigten Klage – abgelehnt; gegen diese Ablehnung ist unter dem Aktenzeichen 1 BvR 73/20 bereits eine Verfassungsbeschwerde anhängig.

Grund für die Ablehnung bzw. für die negative Erfolgsprognose des Bundesverwaltungsgerichts: Es läßt sich auf das Argument von Schulze, daß als LeserIn und AutorIn von dem Verbot betroffen sei, *nicht* ein. Es handele sich um ein Vereinsverbot, und gegen Vereinsverbote könnten Nichtmitglieder nicht klagen:

„der Antragsteller [ist] als Nichtmitglied zur Anfechtung des Verbots und der im Bescheid enthaltenen Nebenentscheidung, die unter der URL <http://linksunten.indymedia.org> sowie die im Tor-Netzwerk unter der Adresse <http://fhcnogcfx4zcq2e7.onion> abrufbare Internetseite oder sonstige Internetpräsenzen des Vereins zu betreiben und weiter zu verwenden, nicht befugt. Es fehlt an einer gemäß § 42 Abs. 2 VwGO oder § 43 Abs. 1 VwGO für die Zulässigkeit einer solchen Klage erforderlichen Betroffenheit in eigenen Rechten. Auch aus Art. 5 Abs. 1 Satz 1 oder 2 GG lässt sich eine solche Betroffenheit des Antragstellers nicht ableiten.“ (<https://www.bverwg.de/de/231019B6PKH4.19.0>, Tz. 5)

Die von Schulze unter der unter Adresse <http://linksunten.indymedia.org> veröffentlichten Artikel (= Meinungsäußerungen) waren zwar von dem Verbot, die URL zu verwenden, mitbetroffen, aber nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichts ist Schulze trotzdem nicht in dem Recht auf Meinungsäußerungs- und Pressefreiheit aus Artikel 5 Absatz 1 Satz 1 und 2 Grundgesetz² nicht betroffen... :o

(Die unter der Adresse <http://fhcnogcfx4zqc2e7.onion> veröffentlichten Artikel sind im übrigen weiterhin betroffen: Während die Adresse <http://linksunten.indymedia.org> – vermutlich im April diesen Jahres – für das Archiv von linksunten.indymedia – wieder in Betrieb genommen wurde, gibt es nun ein neues Tor-Äquivalent zur Adresse <http://linksunten.indymedia.org> – nämlich:

[http://xrlvebokxn22g6x5gmq3cp7rsv3ar5zpirzyqlc4kshwfpnpl2zucdqd.onion/.](http://xrlvebokxn22g6x5gmq3cp7rsv3ar5zpirzyqlc4kshwfpnpl2zucdqd.onion/))

Daß Schulze und alle anderen AutorInnen von *linksunten* einen Schaden dadurch haben, daß

- deren Artikel rund 1 ½ Jahre nicht zugänglich waren und daß sie weiterhin keine neuen Artikel bei *linksunten* veröffentlichen und lesen können, und

- daß dieser Schaden die Rechte der jeweiligen AutorInnen verletzt, wenn die Voraussetzungen des Artikel 5 Absatz 2 Grundgesetz (Schranken der Meinungsäußerungs-, Presse- und Informationsfreiheit)³ nicht und nicht einmal die Voraussetzung des Artikel 9 Absatz 2 GG (Schranken der Vereinigungsfreiheit)⁴ geben sind,

interessiert das Bundesverwaltungsgericht nicht! Wohlgedenkt: Das Bundesverwaltungsgericht *prüft gar nicht erst*, ob die Voraussetzungen vorliegen oder nicht, sondern sagt: *Selbst wenn* die Artikel nicht zugänglich sind und die besagten Voraussetzungen *nicht* vorliegen, sei die AutorInnen (als Nichtvereinsmitglied) *nicht* befugt, sich gegen das Verbot zu wenden.

Gegen diese Rechtsauffassung wendet sich Schulze mit der bereits seit Ende letzten Jahres anhängige Verfassungsbeschwerde. Diese Verfassungsbeschwerde hat, indem sie das o.g. Senatsaktenzeichen erhalten hat, die erste Hürde schon genommen. (Bevor Verfassungsbeschwerden überhaupt zu den RichterInnen gelangen, werden sie von BeamtInnen vorgeprüft. Nur die Verfassungsbeschwerden, die – ggf. durch Insistieren der BeschwerdeführerInnen [§ 64 Absatz 2 BVerfGG] – durch diesen ‚Filter‘ kommen, bekom-

² „Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet.“ (http://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_5.html)

³ „Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.“ (ebd.)

⁴ „Vereinigungen, deren Zwecke oder deren Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten, sind verboten.“ (http://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_9.html)

men ein Senatsaktenzeichen. Die anderen landen im sog. Allgemeinen Register (§ 63 Absatz 2 BVerfGGO).)

Aus dieser Verfassungsbeschwerde veröffentlicht labournet nun den eingangs erwähnten zwölfseitigen Auszug. Es handelt sich um den Abschnitt „B. I. Verletzung von Art. 5 I, II GG“.

Gleis 2: Antrag an der Bundesinnenministerium, das Verbot zurückzunehmen

2. Nun zurück zu dem ersten Gleis: Schulzes Antrag an das Bundesinnenministerium. Dieses hat darauf nie geantwortet!

§ 75 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung bestimmt aber: „Die Klage [auf sog. Verbescheidung] kann nicht vor Ablauf von drei Monaten [...] seit dem Antrag auf Vornahme des Verwaltungsakts erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.“

Das bedeutet im Umkehrschluß: *Sind* drei Monate oder mehr abgelaufen, so darf auf Verbescheidung geklagt werden – und demgemäß bestimmt Satz 3 desselben Paragraphen: „Liegt ein zureichender Grund dafür vor, daß über den Widerspruch noch nicht entschieden oder der beantragte Verwaltungsakt noch nicht erlassen ist, so setzt das Gericht das Verfahren bis zum Ablauf einer von ihm bestimmten Frist, die verlängert werden kann, aus.“

Daher hatte Schulze nach Ablauf der 3-Monats-Frist einen weiteren Prozeßkostenhilfeantrag beim Bundesverwaltungsgericht gestellt – nun für eine Klage auf Verpflichtung des BMI

- mindestens: zur Verbescheidung
- weitergehend: zur Feststellung der Rechtswidrigkeit der Verbotsverfügung und zur Ermessensausübung nach § 48 Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz („Ein rechtswidriger Verwaltungsakt kann, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit zurückgenommen werden.“)
- weitestgehend: zur Stattgabe des Antrages (wg. Ermessensreduzierung auf Null).

Dieser PKH-Antrag wurde vom BVerwG (erst) am 13.05.2020 abgelehnt; die dagegen gerichtete Gehörsrüge am 26.06. zurückgewiesen (bei Schulze eingegangen: am 08.07.)

Die Ablehnung erfolgte, weil auch die *jetzt* beabsichtigte – ja aber durchaus *unterschiedliche* – Rechtsverfolgung nach Ansicht des BVerwG „aus den bereits in den Beschlüssen vom 23. Oktober 2019 (6 PKH 4.19) und 13. November 2019 (6 PKH 5.19)“ – zu dem ersten PKH-Antrag für die *Anfechtungsklage* – „erläuterten Gründen keine Aussicht auf Erfolg“ habe. Wesentlicher Grund sei *wiederum*, daß Schulze „[a]ls Nichtmitglied des verbotenen Vereins [...] durch das Verbot nicht in einer die Klagebefugnis [...] begründender Weise betroffen“ sei (Textziffer 7) – und zwar trotz der Strafbewehrung von Vereinsverbo-

ten *auch gegenüber Nichtmitgliedern* (§ 20 Vereinsgesetz und verschiedene Bestimmungen im StGB⁵).

Gegen diese Rechtsauffassung wendet sich Schulze in der jetzigen – am 10. August eingereichten – Verfassungsbeschwerde v.a. mit drei Argumenten:

a) Schon der Ausgangspunkt des BVerwG sei – jedenfalls hinsichtlich der beabsichtigten Klage auf Verbescheidung und Ermessensausübung – unzutreffend, da es insofern nicht darauf ankomme, ob die Verbotsverfügung, deren Rücknahme beantragt, den oder die AntragstellerIn in eigenen Rechte verletzt. Vielmehr komme es nur darauf an, ob der Umstand, daß das BMI der Antrag nicht (und sei es: negativ) *beschieden* und sein Ermessen nicht ausgeübt hat, die Rechte aus § 75 Satz 2 VwGO (siehe oben) und Artikel 19 Absatz 4 Satz 1 GG⁶ (Vorwirkung aus der Rechtsweggarantie⁷) auf Verbescheidung und das Recht aus § 48 Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (im Falle der *Rechtmäßigkeit* der Verbotsverfügung: aus § 49 Absatz Verwaltungsverfahrensgesetz⁸) auf Ermessensübung durch das BMI verletzt.

b) Selbst wenn der Ausgangspunkt des Bundesverwaltungsgerichts geteilt werde, daß es auf die Verletzung eigenen Rechte von BeschwerdeführerIn Schulze *durch die Verbotsverfügung* (!) ankomme, so sei Schulze – aus den bereits in der ersten Verfassungsbeschwerde vom Ende des vergangenen Jahres dargelegten Gründen – sehr wohl verletzt: nämlich als LeserIn und AutorIn von „linksunten“ in meinem eigenen Rechten aus Art. 5 I 1, 2 GG. Dazu schreibt Schulze in der jetzigen Verfassungsbeschwerde:

„Soweit das Bundesverwaltungsgericht auch für den hier gegenständlichen PKH-Antrag – wenn auch unzutreffenderweise – auf die Frage abstellt, ob die *linksunten*-Verbotsverfügung eigene Rechte d. Bf.In [BeschwerdeführerIn] verletzt, so verletzt die verneinende Antwort, die das BVerwG auf diese Frage erneut gibt, die Grundrechte des Bf.In aus Art. 5 I 1, 2 GG (Meinungsäußerungs-, Informations- und Pressefreiheit) aus den Gründen die bereits in der bereits anhängigen Verfassungsbeschwerde dargelegt wurden. Kurz zusammengefaßt lauten diese Gründe:
Das Verbot von linksunten.indymedia.org war das Verbot – auch des künftigen Erscheinens – eines Mediums. Das Verbot des *künftigen* Erscheinens von Medien verstößt gegen das Zensurverbot des Art. 5 I 3 GG; die Schranken des Art. 5 II GG decken ausschließlich

⁵ §§ 85, 86 und 86a StGB.

⁶ „Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen.“ (http://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_19.html)

⁷ Die „Begründungspflicht [...] ist [...] verfassungsrechtlich verankert, nämlich in der *Rechtsschutzgarantie* (Art. 19 Abs. 4 GG). Nur im Lichte der Gründe, auf denen der Verwaltungsakt beruht, kann der Betroffene prüfen, ob Rechtsbehelfe angezeigt sind und Aussicht auf Erfolg haben“. (Tiedemann, in: BeckOK VwVfG, 44. Ed., 1.7.2019, VwVfG § 39, RN 5)

„Ausnahmen vom Begründungszwang [...] sind [...] mit dem rechtsstaatlichen Grundsatz unvereinbar, daß der Staatsbürger, in dessen Rechte eingegriffen wird, einen Anspruch darauf hat, die Gründe dafür zu erfahren; denn nur dann kann er seine Rechte sachgemäß verteidigen.“ (BVerfGE 6, 32 - 45 [44] – Elfes)

⁸ „Ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt kann, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, außer wenn ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden müsste oder aus anderen Gründen ein Widerruf unzulässig ist.“ (http://www.gesetze-im-internet.de/vwvfg/_49.html)

nachträgliches Einschreiten gegen bereits erschienene Medien und bereits erfolgte Meinungsäußerungen. Soweit auch die Zugänglichkeit von bereits erschienenen Artikel[n] d. Bf.In von dem Verbot betroffen war, so war auch diese nachträgliche Betroffenheit nicht von den Schranken des Art. 5 II GG gedeckt, da die Artikel d. Bf.In weder mit den allgemeinen Gesetzen noch mit dem Schutz der Jugend und der persönlichen Ehre kollidierten.

Da d. Bf.In LeserIn und AutorIn von *linksunten* war, ist d. Bf.In auch subjektiv durch das *linksunten*-Verbot im Recht auf freie Meinungsäußerung sowie in der Informations- und Pressefreiheit verletzt – und folglich klagebefugt und die beabsichtigte Klage mit hinreichender Erfolgsaussicht i.S.d. § 114 I ZPO ausgestattet.“

LabourNet veröffentlicht ergänzend die längere Argumentation aus der Schulzes erster Verfassungsbeschwerde.

c) schließlich: Selbst wenn sich auf den Standpunkt des BVerwG gestellt wird, daß kein Medium, sondern ein Verein verboten worden sei, so sei Schulze (und seien viele andere) dennoch in eigenen Rechten verletzt, da das strafbewehrte Verbot, Kennzeichen verbotener Vereine zu verwenden und solche Vereine zu unterstützen, diese Personen *dann* in meinen eigenen Rechten aus Artikel 5 Absatz 1 Satz 1 und 2 GG (Meinungsäußerungsfreiheit – in Bezug auf Kennzeichenverwendung) und Artikel 2 Absatz 1 GG („freie Entfaltung der Persönlichkeit“, vom Bundesverfassungsgericht als „allgemeine Handlungsfreiheit“ verstanden⁹ – in Bezug auf die Unterstützung) verletzt, *wenn die Verbotsgründe des Artikel 9 Absatz 2 GG gar nicht vorliegen*. Also gebiete die Rechtsweggarantie, daß sich auch Nichtvereinsmitglieder gegen Vereinsverbote mit dem Argument wenden können, die Verbotsgründe lägen in Wirklichkeit nicht vor. Die Weite des Kreises derjenigen, die gegen Vereinsverbote klagebefugt sind, sei die „notwendige Folge der vom Gesetzgeber statuierten Strafandrohungen gegen vereins-externe Dritte“. Wolle der Gesetzgeber den Kreis der Klagebefugten einschränken, müsse er die Strafandrohung auf die Vereinsmitglieder beschränken.

Siehe Hintergründe und die Dateien im LabourNet-Dossier: [Solidarität gegen das Verbot von linksunten.indymedia! Widerstand gegen Polizeistaat!](#)

⁹ „das Grundgesetz [meint] in Art. 2 Abs. 1 GG die Handlungsfreiheit im umfassenden Sinne“ (BVerfGE 6, 32 - 45 [36] – Elfes)